

Beitrag Wolfgang Eberl Stand 2015

Bayerisches Denkmalschutzgesetz

Art. 26 Kirchliche Denkmäler

(1) Art. 10 §§ 3 und 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und Art. 18 und 19 des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 bleiben unberührt.

(2) ¹Sollen Entscheidungen über Bau- oder Bodendenkmäler oder über eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Katholischen Kirche oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche dienen, so haben die Denkmalschutzbehörden die von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. ²Die Kirchen sind am Verfahren zu beteiligen. ³Die zuständige kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde, falls die Untere und Höhere Denkmalschutzbehörde die geltend gemachten kirchlichen Belange nicht anerkennen. ⁴Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.

Erläuterungen zu Art. 26

Vorbemerkung

Die Fundstelle für die in Art. 26 Abs. 1 genannten Kirchenverträge ist BayRS 2220–1K.

I. Zur Rechtsstellung der Kirchen

1. Umfang möglicher Sonderregelungen

1

Die Erfüllung der Pflichten des Art. 141 BV (s. Einl. Erl. Nr. 13 ff.) obliegt gemäß Art. 143 Abs. 2 BV auch den Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (vgl. BW VGH U v. 30.1.2003 1 S 1083/00, NVwZ 2003, 1530). Das **Denkmalschutzgesetz** gilt, da sich etwas anderes weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn seiner Bestimmungen ergibt, **grundsätzlich für alle von ihm betroffenen Denkmäler**, gleichgültig wer Eigentümer dieser Denkmäler ist (vgl. Erl. Nr. 3 zu Art. 1). Somit ist es – und zwar sowohl in materieller als auch in verfahrensmäßiger Hinsicht – in vollem Umfang auch auf die Denkmäler der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften anzuwenden, soweit nicht Rechtssätze von höherem Rang etwas anderes verlangen. Solche Sonderregelungen sind auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 GG und 118 BV in dem durch die höherrangigen Rechtssätze festgelegten Ausmaß gerechtfertigt.

2. Sonderstellung der Kirchen nach GG

2

a) Einschlägig sind folgende Verfassungsbestimmungen: Art. 140 GG i. Verb. m. Art. 138 Abs. 2 und 137 Abs. 3 WV und die inhaltlich etwa gleichen Art. 146 und 142 Abs. 3 BV sowie Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Außerdem werden nach Abs. 1 die einschlägigen und dort genannten Bestimmungen der Verträge mit der Katholischen und der Evangelischen Kirche in ihrer Geltung nicht berührt.

3

b) Aus diesen Bestimmungen ergibt sich unter Zugrundelegung des Grundsatzes der Konkordanz zwischen staatlicher und kirchlicher Rechtsordnung (vgl. BVerfG B vom 21.9.1976 2 BvR 350/75, BVerfGE 42, 312 und B vom 25.3.1980 2 BvR 208/76, BVerfGE 53, 366) folgendes:

aa) Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ist unverletzlich, die Freiheit der ungestörten Religionsausübung wird gewährleistet. Auch die Bestimmungen des Denkmalrechts und ihre Auslegung und Anwendung haben dem Rechnung zu tragen.

4

bb) Art. 138 Abs. 2 WV sicherte das Eigentum der Kirchen (einschließlich der kirchlichen Vereine) und der anerkannten Religionsgemeinschaften zunächst vor entschädigungsloser Enteignung (die nach Art. 153 Abs. 2 S. 2 WV zulässig war); insoweit ist die Bestimmung durch Art. 14 Abs. 3 GG gegenstandslos geworden (Maunz/Dürig/Herzog, Erl. 10 zu Art. 138 WV [bei Art. 140 GG]). Darüber hinaus verbietet Art. 138 Abs. 2 WV, insoweit heute noch gültig (und entsprechend Art 146 BV), eine Säkularisation des Eigentums der Kirchen, d. h. die Bestimmung lässt es nicht zu, dass der Staat das kirchliche Eigentum mit der Begründung, es sei auch „öffentliches“ Eigentum, für sich in Anspruch nimmt (Campenhausen, Bay VBI 1971 336 m. Literatur; a. A. OLG Köln U v. 13.5.1970 2 U 128/69, NJW S. 2299). Art. 138 Abs. 2 WV **garantiert** dem Eigentum der Kirchen **seine als öffentlich anerkannte Funktion** im Dienst der Kirchen (Hamann-Lenz, Art. 140 Erl. Nr. 12), d. h. die Bestimmung untersagt in bestimmten Fällen auch eine Enteignung kirchlichen Vermögens gegen Entschädigung. Diese Garantie des Art. 138 Abs. 2 WV (sog. Kirchengutsgarantie, vgl. BVerwG U v. 15.11.1990 7 C 9.89, BayVBI 1991, 214; Maunz/Dürig/Herzog, Erl. 19 zu Art. 140 GG/138 WV) gilt aber nicht für das gesamte kirchliche Eigentum in gleicher Weise. Sie ist abgestuft nach dem Grad, in dem die einzelnen Güter den öffentlichen kirchlichen Funktionen der Kirchen dienen. Danach sind die dem Gottesdienst gewidmeten Kirchengebäude als res sacrae unantastbar, dürfen also auch gegen Entschädigung in keinem Falle enteignet werden. Eine Enteignung gegen Entschädigung im Rahmen der für alle geltenden Gesetze (s. u. Erl. Nr. 5) ist dagegen bei Sachen, die nicht unmittelbar den eigentlichen kirchlichen Zwecken gewidmet sind, in gleicher Weise wie bei Sachen anderer Eigentümer zulässig (Mangoldt/Klein/Campenhausen, Art. 138 WV [bei Art. 140 GG] Erl. Nr. 32, 33). Dies gilt für kirchliches Eigentum, das nur mittelbar kirchlichen Zwecken dient, auch dann, wenn es dazu beiträgt, die Erfüllung der eigentlichen kirchlichen Zwecke zu ermöglichen (vgl. zu der Frage auch Campenhausen a. a. O.). So können z. B. solche Kirchengrundstücke als Straßengrund herangezogen oder in ein Wasserschutzgebiet oder in ein Umlegungsverfahren einbezogen werden (OLG Köln a. a. O.). S. dazu auch Voll/Störle, Handbuch, VII. Kap. Ziff. 5 (S. 207 ff.).

5

cc) Art. 137 Abs. 3 WV (und entsprechend Art. 142 Abs. 3 BV), der den Kirchen innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze Autonomie im religiösen Bereich zugesteht, enthält für den Bereich des DSch keine Regelung, die eine Sonderstellung der Kirchen begründen würde. Wenn man dem auf Heckel, VerwArch 37 (1932), 282, zurückgehenden U des BGH vom 17.12.1956 II ZR 89/55, BGHZ 22, 383 (387) folgt, sind **unter dem „für alle geltenden“ Gesetz** i. S. des Art. 137 Abs. 3 WV, dem auch die Kirchen unterworfen sind, alle Normen (aber auch nur solche) zu verstehen, die sich als Ausprägung grundsätzlicher und unabdingbarer Postulate unseres sozialen Rechtsstaates darstellen, also Gesetze, die entweder jedes Recht mit Notwendigkeit enthält, oder die von kirchlichen Stellen stillschweigend oder ausdrücklich bejaht und in Bezug genommen werden. Diese Voraussetzungen treffen auf Bestimmungen, die sich mit der Erhaltung von Denkmälern befassen, zu, da das Kirchenrecht selbst ähnliche Forderungen aufstellt (s. u. Erl. Nr. 15 ff.). Ein DSchG gehört somit zu den für alle geltenden Gesetzen, die die Autonomie der Kirchen einschränken, soweit nicht Sonderbestimmungen, wie der oben in Erl. Nr. 4 behandelte Art. 138 Abs. 2 WV, dies untersagen, BW VGH U vom 30.1.2003 1 S 1083/00, NVwZ 2003, 1530. S. dazu auch M. Heckel, DKD 1990, 3.

6

dd) Baudenkmäler im Eigentum des Staates, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kirchenverträge (das ist für den Vertrag mit der Katholischen Kirche der 24.1.1925, und für den Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche der Tag nach dem Erscheinen des Kirchenamtsblattes 1925 Nr. 7, in dem der Vertrag veröffentlicht ist, also der 19.4.1925) unmittelbar oder mittelbar Zwecken der Kirchen dienen, bleiben diesen Zwecken – in ihrer jeweiligen Form – nach Art. 10 § 4 des Konkordats mit der Katholischen Kirche und Art. 19 des Vertrages mit der Evangelischen Kirche weiterhin überlassen. Auch daraus können sich Einschränkungen in der Anwendbarkeit der Bestimmungen des DSchG ergeben. Im Übrigen enthalten die Kirchenverträge keine in diesem Zusammenhang einschlägige Sonderregelung zu Gunsten kirchlicher Denkmäler, da sie ebenso wie Art. 137 Abs. 3 WV auf die Schranken des für alle geltenden Gesetzes Bezug nehmen. Es gilt insoweit das in Erl. Nr. 5 Ausgeführte.

II. Die Sonderregelung des Abs. 2

7

Die Folgen dieser Bestimmungen ergeben sich aus Abs. 2, der den allgemeinen Regeln vorgeht, soweit dies nach dem Grundgesetz zulässig ist. Im Hinblick auf Art. 3 GG, Art. 118 BV sind die Abweichungen, wie schon oben in Erl. Nr. 1 ausgeführt, auf das durch Verfassungen und Kirchenverträge geforderte Maß beschränkt. Alle den Kirchen gehörenden Sachen, die Denkmäler sind, unterliegen daher grundsätzlich den Bestimmungen des DSchG in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht. Z. B. gilt die Erhaltungspflicht (Art. 4), die auch (Abs. 1) die Verpflichtung zur Sicherung gegen Diebstähle umfasst, auch für die Kirchen. S. a. HessVGH U v. 7.1.1986 2 UE 2855/94, NVwZ S. 680 = EzD 3.4.5 Nr. 1.

Eine Pflicht zur Erhaltung eines Kirchengebäudes kann sich auch aus einer kirchlichen Baulast ergeben (FG Köln U vom 10.5.2000 15 K 2639/94, EFG 2000, 985 = EzD 6.1.9 Nr. 4) Für ehemals kirchlichen Zwecken dienende Sachen,

insbesondere für aus Kirchen-/Klostergebäuden entfernte Gemälde, Skulpturen, Altäre (s. dazu VG München B v.26.6.1986 M 17 S 86.3288, 3291, EzD 7.9 Nr. 20) und andere profanierte kirchliche Kunst- und Gebrauchsgegenstände gelten die Sonderregelungen für die Kirchen nicht.

1. Unmittelbar gottesdienstliche Zwecke

8

Die Ausnahmeregelung erfasst solche Bau- und Bodendenkmäler und eingetragenen beweglichen Denkmäler, die **unmittelbar** gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, also Kirchengebäude (soweit nicht entwidmet), Kapellen, jeweils einschließlich Sakristei und einschließlich der dafür bestimmten historischen **Ausstattungsstücke** (vgl. Erl. Nr. 41 ff. zu Art. 1) (Altäre, Kommunionsschranken, Bet- und Beichtstühle, Predigtkanzeln, Taufbecken, Kreuzweg- und andere Gemälde, Heiligenfiguren, Kelche, Monstranzen, Kirchenglocken usw. unter den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 S. 2) und – bei Eintragung in die Denkmalliste – darüber hinaus auch andere bewegliche Sachen. Die in Art. 26 genannten Belange unterfallen dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und genießen normierten Vorrang. Verbindlich festzustellen, was zu den gottesdienstrechtlichen Belangen gehört, bleibt den Kirchen überlassen (BW VGH U vom 30.1.2003 1 S 1083/00, NVwZ 2003, 1530 = EzD 2.2.4 Nr. 32).

Von der Ausnahmeregelung nicht erfasst werden Gebäude, die für andere als unmittelbar gottesdienstliche kirchliche Zwecke Verwendung finden, z. B. Pfarrhöfe (BWVGH U vom 10.5.1988 1 S 1949/87, DÖV 1989, 79, m. krit. Anm. Hönes, = EzD 2.2.6.1 Nr. 8; insoweit etwas unklar HessVGH U vom 7.1.1986 2 UE 2855/84, NVwZ 2986, 680 = EzD 3.4.5 Nr. 1; BayVGH U vom 22.12.1994 14 B 94.806, EzD 2.2.6.1 Nr. 4), kirchliche Verwaltungsgebäude, kirchliche Jugendheime, kirchliche Krankenhäuser und erst recht Wohngebäude (VG Augsburg B vom 29.10.1985 AU 4 S 85 A.1435 und 1477, n. v.). Nicht privilegiertes kirchliches Eigentum ist nach der genannten Entscheidung des BWVGH gegenüber denkmalschutzrechtlichen Maßnahmen durch Art. 14 GG nicht weniger geschützt als das Eigentum Privater; s. a. aber auch OVG NW U. v. 27.6.2013 2 A 2668/11 (Veröffentlichung in EzD vorgesehen): Werden kirchliche – und damit gewissermaßen öffentlich-rechtliche – Zwecke verfolgt, kann sich im Einzelfall der Ansatz einer (strikten) Ökonomisierung der Zumutbarkeitsprüfung des Denkmalerhalts relativieren.

Die Sonderregelung des Abs. 2 gilt auch im Fall des Art. 6 Abs. 1 S. 2, also einmal dann, wenn eine neue Kirche in der Nähe eines Baudenkmals (Einzeldenkmal oder Ensemble) errichtet werden soll, nicht dagegen bei Errichtung kirchlicher Verwaltungsgebäude in der Nähe eines Baudenkmals, weiter in den Fällen, in denen in der Umgebung einer zu den Baudenkmalen gehörenden Kirche Veränderungen vorgenommen werden sollen. Auch hier sind die festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen, doch wird es nicht häufig solche kirchlichen Belange geben, die eine dem umliegenden historischen Bestand widersprechende Gestaltung des Äußeren einer neuen Kirche oder eine nicht zu einem historischen Kirchengebäude passende Bebauung der Umgebung verlangen oder verhindern könnten. Z. B. kann die Errichtung einer mit einem Kreuz oder einer Statue bekrönten Säule auf dem für Gottesdienste und Andachten benutzten Platz vor einer denkmalgeschützten Kirche nach Art. 26 II zu beurteilen sein.

Der BayVGH hat in einem U vom 29.8.1996 26 N 95.2983 BayVBI 1997, 114 =EzD 3.3 Nr. 6, die (Teil-) Nichtigkeit eines Bebauungsplans ausgesprochen, der in einer Entfernung von 300 m von einer denkmalgeschützten Wallfahrtskirche für neue Gebäude eine Firsthöhe von 12 m vorsah und damit die Errichtung eines Minarets nicht zuließ, weil es keine Stelle in der Umgebung der Wallfahrtskirche gab, von der aus diese und das geplante Minarett in einer Weise gleichzeitig ins Blickfeld geraten, so dass das Erscheinungsbild der Kirche beeinträchtigt würde.

Eine nach allgemeinem Denkmalrecht unzulässige Beeinträchtigung einer berühmten romanischen Kirche in Köln durch eine Aufstockung der umgebenden – ohnehin schon fragwürdigen, aber vor dem Inkrafttreten des DSchG NW entstandenen – Bebauung um ein fünftes Obergeschoss, die das VG Köln nicht gebilligt hatte, hat des OVG NW im Urteil vom 8.3.2012 10 A 2057/11, BauR 2012, 1781 = EzD 2.2.6.4 Nr. 79 m. Anm. Eberl, mit einer bedenklichen Begründung gestattet.

2. Beschränkung der staatlichen Entscheidungsfreiheit

9

Auch für die nach Abs. 2 „privilegierten“ Denkmäler gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes (Erhaltungs- und Nutzungspflicht, Erlaubnispflicht bei Veränderungen usw., Art. 4 bis 10). Es ist wie sonst ein Erlaubnis- oder ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen; s. dazu das KM-Schreiben über Verfahren bei Baudenkmalern, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, v. 16.5.1979 (mitgeteilt von Simon/Busse, BayBO Anh. 423). An diesem Verfahren sind die kirchlichen Oberbehörden, das sind die Ordinariate der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherische Landeskirchenrat, zu beteiligen, und zwar jeweils durch die Untere DSchBehörde (Art. 11 Abs. 4). Geschieht das nicht, so liegt ein Verfahrensfehler vor, der im Streitfall zur Aufhebung der Entscheidung durch die Gerichte führen kann.

10

Die **Entscheidungsfreiheit** der **Denkmalschutzbehörden** wird durch das Votum der kirchlichen Oberbehörden **eingeschränkt**: Bei der von den DSchBehörden zu treffenden Entscheidung sind die von der kirchlichen Oberbehörde festgestellten kirchlichen, insbesondere liturgischen Belange ohne Abwägung zu berücksichtigen (unzutreffend daher BW VGH U vom 30.1.2003 1 S 1083/2000, NVwZ 2003, 1530 = 2.2.4 Nr. 32).

11

Steht eine solche Feststellung nicht mit den Belangen des Denkmalschutzes, wie sie die Untere Denkmalschutzbehörde vertreten möchte, in Einklang, so hat die Untere Denkmalschutzbehörde dies der kirchlichen Oberbehörde unter gleichzeitiger Vorlage der Vorgänge an die Regierung mitzuteilen. Daraufhin hat die Regierung die kirchliche Oberbehörde zur Stellungnahme aufzufordern. Die kirchliche Oberbehörde wird, wenn sie ihre Auffassung weiter vertreten will, die kirchlichen Belange bei der Regierung geltend machen. Kommt es auch hier nicht zu einer Anerkennung dieser Belange, so teilt die Regierung dies der kirchlichen Oberbehörde unter gleichzeitiger Vorlage der Vorgänge an die Oberste Denkmalschutzbehörde (Art. 11 Abs. 3) mit (s. Art. 11 Erl. 3). Das Ministerium hat nunmehr mit der kirchlichen Oberbehörde Verbindung aufzunehmen. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so **bestimmt die kirchliche Oberbehörde** wie die Denkmalschutzbehörde insoweit zu entscheiden

hat – eine Folge der in Erl. Nr. 4 dargestellten, in Art. 140 GG, 138 Abs. 2 WV (Art. 146 BV) begründeten Garantie für gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebäude der Kirchen. S. dazu auch BW VGH U v. 30.1.2003 1 S 1083/00, EzD 2.2.24 Nr. 32, für die mit der bayerischen nicht ganz vergleichbare Rechtslage in BW.

3. Grenzen der Autonomie der kirchlichen Oberbehörden

12

Diese Verfassungsgarantie bewirkt auch, dass die Entscheidungen der kirchlichen Oberbehörden, soweit sie sich innerhalb des Autonomiebereichs halten, **nicht von den Verwaltungsgerichten korrigiert werden können**. Einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind aber außer der Frage, ob die Feststellung kirchlicher Belange im konkreten Fall von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde ausgeht, im Hinblick auf Art. 3 GG folgende Fragen:

13

a) ob es sich um Sachen handelt, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Katholischen oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft dienen (Abs. 2 S. 4).

Es könnte z. B. in einem Rechtsstreit entschieden werden, dass die Feststellung der kirchlichen Oberbehörden nicht beachtet werden muss, weil sie sich auf ein Baudenkmal bezieht, das nicht mehr gottesdienstlichen Zwecken gewidmet ist. So wird anzunehmen sein, dass mit der kirchlichen Entscheidung, ein Kirchengebäude solle abgebrochen werden, eine Entwidmung erfolgt ist, so dass das Gebäude nicht mehr unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dient (s. a. Martin/Krautzberger a. a. O. S. 685);

14

b) ob die von der kirchlichen Oberbehörde festgestellten Belange kirchliche (oder andere) Belange sind.

Nicht alle Maßnahmen an einem gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäude berühren kirchliche Belange. Kirchliche Belange sind nicht die finanziellen Belange, wie sie jeder Eigentümer hat (vgl. VG Augsburg U vom 30.9.1981 Au 4 K 81 A.135, EzD 2.1.2 Nr. 14, wo auch festgestellt wird, dass die Meinung des Kirchengemeinderats ebenso wenig wie die des Gemeinderats als Indiz für das Bestehen des Erhaltungsinteresses [Art. 1 Abs. 1] gelten kann), auch nicht gestalterische Wünsche (vgl. dazu Eberl, DÖV 1983, 455), sondern Belange der Seelsorge und der Liturgie. Was im einzelnen dazugehört, ergibt sich aus den Vorschriften des Kirchenrechts.

15

aa) Maßgebend sind für den Bereich der **Katholischen Kirche** die Institutio generalis Missalis Romani (Anh. 11) und das Rundschreiben der Kleruskongregation an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die Sorge für den geschichtlich-künstlerischen Besitz der Kirche vom 11.4.1971 (Anh. 12), das auch unter dem Codex iuris canonici von 1983 in Kraft geblieben ist (vgl. Schulz, Denkmalschutz und Denkmalpflege in der neuen kirchlichen Rechtsordnung, in Theologie und Glaube 1983, 364). Den Bestimmungen ist zu entnehmen, dass auch bei der Umgestaltung von Kirchenräumen im Zuge der Liturgiereform auf die Belange des Denkmalschutzes Rücksicht genommen werden soll.

Gefordert wird im einzelnen in Nr. 296 ff. der Institutio ein freistehender Hauptaltar, an dem der Priester der Gemeinde zugewandt die Messe feiern kann (Altar versus populum, heute allgemein eingeführt), in Nr. 309 die Aufstellung eines Ambo für die Verkündigungen usw. Der Platz für die Aufstellung des Kirchenchores soll so gewählt werden, dass den Sängern die volle Teilnahme an der Messfeier ohne Schwierigkeiten möglich ist (Nr. 294, 312). Dagegen wäre eine Feststellung, bestimmte Gemälde oder Heiligenfiguren müßten entfernt werden, im Streitfall nicht haltbar, weil die Vorschriften der Liturgie nicht die Entfernung von Skulpturen und Gemälden verlangen (vgl. Nr. 318), und selbst die Bestimmung, dass es nicht zahlreiche Nebenaltäre geben solle, kann im Hinblick auf das klarstellende Rundschreiben der Kleruskongregation nicht zu einer Entfernung von Altären führen, die zur historischen Ausstattung eines als Baudenkmal anzusehenden Kirchengebäudes gehören. Auch ein Ersatz der lange Zeit ungeliebten neugotischen Altäre durch andere ist aus liturgischen Gründen nicht geboten. Ebenso wenig fordern oder rechtfertigen Liturgievorschriften eine Entfernung der Kanzeln oder der gleichfalls oft künstlerisch wertvollen Kommuniongitter, da solche Gitter die Erteilung der Kommunion in der jetzt vorgeschriebenen Form nicht unmöglich machen. Eine Möglichkeit für Organisten und Chorsänger, den die Messe am Altar zelebrierenden Priester zu sehen, kann ggf. auch durch die Anbringung von Spiegeln oder Monitoren hergestellt werden.

16

bb) Für den Bereich der **Evangelisch-Lutherischen Kirche** sind zu nennen:¹
die Bayer. Kirchengemeindeordnung,
die Bekanntmachung über ortskirchliche Bauführungen,
die Grundsätze für die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der Evangelischen Kirche,
die Verordnung über Freigrenzen und Anzeigepflichten bei Baumaßnahmen der Kirchengemeinden,
die Bekanntmachung über die Veräußerung von kirchlichen Kunstgegenständen und Sicherungsmaßnahmen gegen Kirchendiebstähle; Erhebung, Sicherung und Inventarisierung kirchlicher Kunstgegenstände.
Z. B. könnte die Forderung, in eine mit Fresken geschmückte Kirchenwand eine Türöffnung zu brechen, nur damit der Mesner von seiner Wohnung aus leichter in den Kirchenraum gelangen kann, nicht als zu den kirchlichen Belangen gehörend anerkannt werden. Die Entscheidung, ob ein Kirchturm mit Holzschindeln oder mit Kupfer gedeckt werden soll, berührt ebensowenig kirchliche Belange wie die Frage, ob in die Wand eines Kirchengebäudes aus Gründen der Lichtführung ein Fenster gebrochen werden darf;

17

c) ob die von der kirchlichen Oberbehörde angegebenen kirchlichen Belange die Forderungen der Oberbehörde tragen (Schlüssigkeitsprüfung);
Es wäre z. B. für eine katholische kirchliche Oberbehörde nicht zulässig, wegen der Liturgiereform eine Änderung des Außenanstrichs einer Kirche zu verlangen oder zu untersagen. Auch die Veräußerung eines Kultgerätes wird kaum jemals unmittelbar kirchlichen Belangen dienen, selbst wenn der Veräußerungserlös für kirchliche Zwecke verwendet wird.

¹ Alle Texte sind in der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgedruckt.

Bei **Kirchenerweiterungen**, die in den historischen Bestand eingreifen, wird sich ein nicht nur bei ganz außergewöhnlichen Anlässen zu erwartender zusätzlicher Bedarf an Plätzen für Kirchenbesucher konkret abzeichnen müssen; es werden aber auch die personellen Möglichkeiten der Kirche, an den Sonn und Feiertagen nur mehr einen Gottesdienst halten zu können und die Notwendigkeit, mehrere Pfarrkirchen durch einen einzigen Priester zu betreuen, zu berücksichtigen sein;

18

d) ob die von der kirchlichen Oberbehörde zur Begründung einer Forderung geltend gemachten kirchlichen Belange im konkreten Fall vorliegen; denn andernfalls wären die Grenzen der für die Kirchen bestehenden Sonderregelung überschritten.

Z. B. wird bei Kirchenerweiterungen wegen eines zu erwartenden Zuwachses an Kirchenbesuchern die mutmaßliche bauliche Entwicklung der beteiligten Gemeinden und die Möglichkeit, sie mit Geistlichen zu versorgen, zu prüfen sein. Der Ersatz solcher historischer Kirchenbänke, in denen die größer gewordenen Menschen unserer Zeit nicht mehr gut Platz haben, dürfte zu den zu berücksichtigenden kirchlichen Belangen gehören, ebenso der Einbau von Kirchenheizungen, weil ungeheizte Kirchenräume nach gegenwärtiger Auffassung in der kalten Jahreszeit für die Messfeier nicht mehr als geeignet anzusehen sind und weil es zweifelsfrei ein Anliegen der Kirche ist, auch im Winter möglichst viele Leute zu einem Besuch der Kirchen, auch außerhalb kirchlicher Veranstaltungen, zu bewegen (vgl. dazu Nr. 288 der *Institutio generalis Missalis Romani* – Anh. 11).

4. Folgen der Autonomie

19

Wenn die Oberste Denkmalschutzbehörde die von der kirchlichen Oberbehörde festgestellten kirchlichen Belange ausdrücklich anerkennt oder nichts gegen die Feststellung unternimmt oder wenn in einem Rechtsstreit die Berechtigung der Feststellungen der kirchlichen Oberbehörde anerkannt wird, dann haben Verwaltungsakte nach Art. 4 und 5, die sich auf das unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienende Baudenkmal beziehen, zu unterbleiben, soweit dies durch die Feststellung geboten ist; Anträge auf Durchführung der in Art. 6 genannten Maßnahmen dürfen insoweit nicht aus Gründen des Denkmalschutz abgelehnt werden, Grabungen auf einem unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienenden Grundstück dürfen (einem anderen) nicht nach Art. 7 Abs. 5 erlaubt werden, usw.

5. Zumutbarkeit

20

Bei Anordnungen gegen die genannten Kirchen stellt sich die **Zumutbarkeitsfrage** nicht oft, weil die Kirchen von ihnen nicht gewünschte Eingriffe häufig unter Berufung auf kirchliche Belange abwehren können. Die Zumutbarkeit kann aber eine Rolle bei Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchengebäuden spielen. S.a. Erl. Nr. 20 zu Art. 20. Zu den Kirchengebäuden, auf deren Instandhaltung und Instandsetzung besondere Sorgfalt und Gründlichkeit verwendet werden muss, gehören nicht nur die Dome (staatliche Baulast), sondern auch viele über das ganze Land verstreute Gebäude, von denen viele für das Erscheinungsbild unseres Landes wesentlich sind und für die Einstellung des Volkes Zeugnis ablegen. S. a. Erl. Nr. 8 a. E.

Wegen einer Aussetzung des Verfahrens s. Art. 15 Erl. Nr. 52 ff.

6. Baugenehmigungsverfahren

21

Nach seinem Wortlaut gilt Art. 26 Abs. 2 nicht für das **Baugenehmigungsverfahren**, sondern nur für die Fälle des Erlaubnisverfahrens, da er nur die Denkmalschutzbehörden anspricht, nicht dagegen die Baugenehmigungsbehörden. Aber im Hinblick auf die verfassungsmäßige Stellung der Kirchen (s. o. Erl. Nr. 3 ff.) will und muss Abs. 2 auch die gegenüber den Erlaubnisverfahren oft bedeutsameren Fälle der Baugenehmigung erfassen, und wenn „Entscheidungen“ auch Baugenehmigungen sind, dann haben auch die Bauaufsichtsbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen.

III. Andere Religionsgemeinschaften

22

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nach Abs. 2 S. 4 sinngemäß für die gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäude derjenigen anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (in Bayern z.Zt. 19). Z.B. sind im gottesdienstlichen Gebrauch stehende Synagogen in gleicher Weise privilegiert wie Kirchengebäude der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche.

IV. Kirchliche Stiftungen

23

Für kirchliche Stiftungen ist das Denkmalschutzgesetz mit den Beschränkungen aus Art. 22 Abs. 3 anwendbar.

V. Innerkirchliches Recht

24

Erwähnt werden sollen für den katholischen Bereich noch c. 1292 § 2 des Codex iuris canonici vom 25.1.1983, in Kraft seit 27.11.1983, der die Veräußerung künstlerisch und geschichtlich bedeutsamer Sachen von einer Genehmigung einer kirchlichen Stelle abhängig macht; weiter c. 1220 § 2, wonach in ordentlicher Weise für die Erhaltung und Sicherung der Kult- und Wertgegenstände zu sorgen ist, und c. 1283, wonach die kirchlichen Verwalter ein Bestandsverzeichnis auch der beweglichen Sachen anzufertigen, zu überprüfen und fortzuführen haben.

Nach einem Urteil des Rechtshofs der Konföderation Evangelischer Kirchen in NI vom 18.1.1999 KonfR 3/97, EzD 7.10 Nr. 7 ist das staatliche Denkmalschutzrecht im innerkirchlichen Bereich nicht unmittelbar anwendbar; die allgemeinen Grundsätze des Denkmalschutzes, zu denen eine Abwägung zwischen den Belangen des DSch und den Bedürfnissen des Gottesdienstes und der Verkündung gehört, sind aber auch im innerkirchlichen Bereich anzuwenden. Im entschiedenen Fall wurde die Entfernung von sieben Kirchenbänken aus einer Kirche in NI (um Raum für Ausstellungen und das gelegentlich veranstaltete Kirchencafé zu erhalten) nicht gestattet.

Hinweis: Siehe auch die genannten Rechtsvorschriften in DRD unter 5.1 Bayern.